

BVGer A-3381/2009 vom 20. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3381_2009

FR: TAF A-3381/2009 du 20 octobre 2009

IT: TAF A-3381/2009 del 20 ottobre 2009

Regeste

Bundespersional

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 23. April 2009 stellt eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) dar. Der Zentralbereich Personal ist die interne Beschwerdeinstanz der SBB im Sinn von Art. 35 Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG, SR 172.220.1) und Ziffer 196 GAV-SBB. Gegen personalrechtliche Beschwerdeentscheide solcher interner Beschwerdeinstanzen steht grundsätzlich die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 36 Abs. 1 BPG). Auf das Personal der SBB finden die Bestimmungen des BPG Anwendung (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen [SBBG, SR 742.31]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen von Bundesrecht - einschliesslich der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts und Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 1.3

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Verfügungsadressat von der angefochtenen Verfügung besonders berührt. Als formeller und materieller Verfügungsadressat hat der Beschwerdeführer ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz. Er ist deshalb zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz schliesst mit den Personalverbänden einen Gesamtarbeitsvertrag ab (Art. 38 Abs. 1 BPG). Dieser regelt das Arbeitsverhältnis gestützt auf Art. 6 Abs. 3 BPG im Rahmen der Bestimmungen des BPG und der sinngemäss anwendbaren arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) näher. Der zur Zeit gültige GAV SBB steht seit dem 1. Januar 2007 in Kraft (vgl. Ziffer 211 Abs. 2 GAV SBB).

E. 2.2

Nach Ziffer 171 GAV SBB bietet die Vorinstanz Mitarbeitenden, die ihre Stelle aufgrund eines Reorganisations- oder Rationalisierungsprojekts verlieren und die nicht sofort eine zumutbare Lösung finden, die Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung. Sie treten in die für die berufliche Neuorientierung geschaffene NOA ein. Für Mitarbeitende in der beruflichen Neuorientierung wird auf die (lohnwirksame) Personalbeurteilung gemäss Ziffer 122 GAV SBB verzichtet, die jeweils jährlich per 1. Mai vorgenommen wird (Ziffern 97 und 123 GAV SBB).

E. 3.1

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Arbeitsstelle des Beschwerdeführers im Bremsturm RB Buchs/SG auf den 30. Juni 2007 aufgehoben wurde. Infolge einer gesundheitlichen Einschränkung wurde er - obwohl er zu jenem Zeitpunkt zu 100 % arbeitete - nicht in die NOA aufgenommen, da die bestehenden Schonauflagen angeblich seine Vermittelbarkeit erschwerten. Als Stellwerkbeamter/-angestellter war er aber uneingeschränkt tauglich und galt deshalb nicht als Reintegrationsfall (vgl. Ziffern 155 bis 163 GAV SBB). Er arbeitet heute noch - soweit er sich nicht in Abklärungen befindet - bei der Vorinstanz. Die Vorinstanz vertritt die Auffassung, auf den Beschwerdeführer seien dennoch die Ziffern 171 bis 176 (einschliesslich Anhang 9) GAV SBB über die berufliche Neuorientierung anwendbar, weshalb er in Anwendung der Ziffer 123 GAV SBB keinen Anspruch auf die jährliche Personalbeurteilung nach Ziffer 122 GAV SBB und damit auch keinen Anspruch auf die jährliche Lohnerhöhung habe. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass auf ihn die Ziffern 171 bis 176, einschliesslich Anhang 9, des GAV SBB anwendbar seien, da er nicht in die NOA aufgenommen worden sei. Er folgert daraus, er habe gemäss Ziffer 122 GAV SBB Anspruch auf eine (lohnrelevante) Personalbeurteilung und es seien ihm auf den 1. Mai 2008 die entsprechenden Lohnmassnahmen zuzugestehen. Die Vorinstanz anerkennt, dass die NOA gewisse Voraussetzungen aufstellen darf, unter denen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Beitritt zur SBB-internen Organisationseinheit verwehrt werden kann. So kann ein Beitritt zur NOA nicht erfolgen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht arbeitsfähig ist und die 2-jährige Anspruchsfrist gemäss Ziffer 134 Abs. 1 GAV SBB zu laufen begonnen hat. Nach der Beurteilung der NOA hat der Beschwerdeführer die Voraussetzungen der Aufnahmebedingungen nicht erfüllt. Die Vorinstanz war (und ist) jedoch der Auffassung, er sei fälschlicherweise nicht in die NOA aufgenommen worden. Der Beschwerdeführer hat aber dennoch gegen die Ablehnung seiner Aufnahme in die NOA kein Rechtsmittel ergriffen.

E. 3.2

Bei den Ziffern 171 bis 176 GAV SBB handelt es sich um normative Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind nach den für Gesetze geltenden Grundsätzen auszulegen (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Oktober 1997, in Jahrbuch für Arbeitsrecht [JAR] 1998 282;

JEAN-FRITZ STÖCKLI, Berner Kommentar, Bern 1999, Art. 356 N. 134 mit Hinweisen; FRANK VISCHER, Der Arbeitsvertrag, 3. Auflage, Basel 2005, S. 330). Primär ist zu diesem Zweck der Wortlaut des GAV SBB im Sinn einer grammatikalischen Auslegung zu betrachten. Wenn sich der Sinn der Norm nicht eindeutig aus dem Wortlaut ergibt, müssen weitere Auslegungsmethoden angewandt werden, um die Tragweite der Norm zu erfassen (vgl. BGE 131 II 697 E. 4.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3932/2008 vom 7. April 2009 E. 6; MOSER/BEUSCH/ KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.183; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, Rz. 91 ff.). Durch Vergleichen der Ergebnisse ist schliesslich abzuwägen, welche Methode den wahren Sinn der Norm am besten abdeckt. Sind mehrere Lösungen denkbar, ist jene zu wählen, die dem Gesetz bzw. der Verfassung entspricht. Allerdings findet die verfassungskonforme Auslegung - auch bei festgestellter Verfassungswidrigkeit - im klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung ihre Schranke. Es ist unzulässig, den klaren Sinn einer gesetzlichen Regelung mit Rückgriff auf die verfassungskonforme Auslegung zur Seite zu schieben (BGE 131 II 697 E. 4.1 und 5.4 mit weiteren Hinweisen; HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 154 f.).

E. 3.2.1

Gemäss Ziffer 171 GAV SBB bietet die Vorinstanz Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Stelle aufgrund eines Reorganisations- oder Rationalisierungsprojekts verlieren und die nicht sofort eine zumutbare Lösung finden (oder ihre Arbeitsstelle selbst kündigen), die Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung. Solche Mitarbeitenden treten gemäss Ziffer 171 Abs. 2 GAV SBB in die für die berufliche Neuorientierung geschaffene SBB-interne Organisationseinheit NOA ein. Ziffer 4 des anwendbaren Anhangs 9 GAV SBB, der das Nähere zur beruflichen Neuorientierung regelt, spricht nicht von der internen Organisationseinheit, sondern legt lediglich fest, der Eintritt in die berufliche Neuorientierung erfolge auf den Zeitpunkt des Stellenverlustes und die Vorinstanz verständige den Betroffenen mindestens zwei Monate im Voraus über den Eintritt. Nach dem Wortlaut von Ziffer 171 GAV SBB und Ziffer 4 Anhang 9 kann die berufliche Neuorientierung damit einen bestimmten Status des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin bedeuten, der aber noch nicht zwingend den Beitritt zur SBB-internen Organisationseinheit NOA zur Voraussetzung oder zur Folge hat. Der Wortlaut von Ziffer 171 GAV SBB wird aber auch nicht verletzt, wenn mit dem Beschwerdeführer argumentiert wird, erst der Beitritt zur NOA führe zum Status der Neuorientierung. Somit ist festzuhalten, dass dem Wortlaut der Ziffer 171 GAV nicht eindeutig entnommen werden kann, ob erst der Beitritt zur NOA zu einem Status der beruflichen Neuorientierung mit der Konsequenz führe, dass der Beschwerdeführer nach Ziffer 123 Abs. 1 GAV SBB keiner (lohnrelevanten) Personalbeurteilung unterliege, und sich damit der Sinn der Norm nicht eindeutig aus dem Wortlaut ergibt.

E. 3.2.2

Bei der teleologischen Auslegung wird der Sinn und Zweck einer Rechtsnorm bestimmt; der Wortlaut einer Norm soll im Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Gesetzgebers oder - wie im vorliegenden Fall - der Vertragsparteien des GAV SBB betrachtet werden (HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 121). Die Ziffern 171 bis 176 GAV SBB finden sich im normativen Teil des GAV SBB und haben damit für den Beschwerdeführer unmittelbare Geltung (VISCHER, a.a.O., S. 346; STÖCKLI, a.a.O., Art. 357 N 8). Das Ziel der beruflichen Neuorientierung ist es, dass die Betroffenen

durchschnittlich innert eines Jahres, spätestens innert zwei Jahren, eine (unbefristete oder befristete) Stelle bei der Vorinstanz antreten oder eine neue Tätigkeit ausserhalb der Vorinstanz aufnehmen können (Ziffer 172 GAV SBB). Zu diesem Zweck werden mit dem Betroffenen ein Aktionsplan vereinbart und eine Zumutbarkeitsvereinbarung abgeschlossen (Ziffer 173 GAV SBB). Auf der anderen Seite soll aber mit solchen Mitarbeitenden keine (lohnrelevante) Personalbeurteilung durchgeführt werden. Ziffer 171 Abs. 2 GAV SBB hält fest, dass ein Betroffener, dem die Möglichkeit zur beruflichen Neuorientierung geboten wird, in die NOA eintritt. Der Zweck der NOA ist, alle betroffenen Mitarbeitenden (soweit sie nicht einen Reintegrationsfall darstellen), die aus Reorganisations- und Rationalisierungsgründen ihre Stelle verlieren (und soweit sie ihre Arbeitsstelle nicht selber kündigen), in einer SBB-internen Organisation aufzufangen und wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sei es SBB-intern oder -extern. Solche betroffenen Mitarbeitende sollen besonders betreut und gleich behandelt, nach gleichen Massstäben und nach gleichen Chancen, einer neuen Tätigkeit zugeführt werden. Das führt dazu, dass der Eintritt in die NOA konstitutiv für den Status der beruflichen Neuorientierung wird. Es macht deshalb auch Sinn, dass die NOA den Aktionsplan und die Zumutbarkeitsvereinbarung (Ziffer 173 GAV SBB) abschliesst, denn diese SBB-interne Organisationseinheit ist am besten in der Lage, die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller betroffenen Mitarbeitenden zu klären und angemessene Massnahmen für die berufliche Neuorientierung einzuleiten. Die spezielle Betreuung durch die NOA - unter Einschluss eines Aktionsplans und einer Zumutbarkeitsvereinbarung - mit der Chance auf einen Neubeginn und deren spezieller Status ausserhalb der normalen Arbeitsorganisation der SBB führt dazu, dass keine Personalbeurteilung nach Ziffer 122 GAV SBB mehr durchgeführt wird und die regulären Lohnmassnahmen nicht weitergeführt werden. Solange aber ein Mitarbeitender der NOA nicht beigetreten bzw. in ihr aufgenommen worden ist, befindet er sich gerade nicht im Stadium der beruflichen Neuorientierung und hat damit auch keinen Anspruch auf die spezielle Betreuung durch die NOA. Hingegen hat er nach Ziffer 122 GAV SBB einen Anspruch auf eine Personalbeurteilung mit allfälligen Lohnmassnahmen. Der Beschwerdeführer wurde nicht in die NOA aufgenommen. Er arbeitet weiterhin im ungekündigten Verhältnis an einem für ihn und die Vorinstanz offensichtlich zumutbaren Arbeitsplatz, soweit er sich nicht mit Zustimmung der Vorinstanz für Abklärungen an einem anderen Ort (z. B. bei der Stiftung für Arbeit) befindet; es wäre deshalb unverständlich, wenn dies für ihn ohne jede Folge wäre und er namentlich seinen Anspruch auf eine (lohnrelevante) Personalbeurteilung gemäss Ziffer 122 GAV SBB verlieren würde. Daraus ist zu schliessen, dass ein Betroffener erst mit seinem Eintritt in die NOA in den Status der beruflichen Neuorientierung wechselt; die Vorschrift des Eintritts gemäss Ziffer 171 GAV SBB würde sonst keinen Sinn ergeben. Es ist deshalb vielmehr so, dass der Beschwerdeführer mangels Beitritt zur NOA weiterhin als normaler Mitarbeiter der Vorinstanz (weder als Reintegrationsfall noch im Stadium der beruflichen Neuorientierung) zu betrachten ist.

E. 3.3

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben, und es ist festzustellen, dass es für die Anwendung der Ziffern 172 bis 176 GAV SBB des Eintritts in die NOA bedarf. Damit sind auf den Beschwerdeführer grundsätzlich alle Bestimmungen des GAV SBB - einschliesslich der Ziffer 96 GAV SBB - anwendbar, wie bei den anderen normalen Arbeitnehmerinnen und -nehmern der SBB.

E. 4

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind das erstinstanzliche Verfahren sowie das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 34 Abs. 2 BPG kostenlos, ausser bei Mutwilligkeit, welche vorliegend jedoch nicht gegeben ist. Es sind demnach keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 5

Der obsiegende und vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten. Diese ist gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 1'000.-- (einschliesslich Auslagen und allfällige MWST) festzusetzen und der Vorinstanz zur Bezahlung aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.